

Ruderordnung

des

Wiener Ruderclub Pirat

ZVR: 109315389

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gültigkeit und Zweck	1
§ 2	Bootsbenützung und Bootseinstellung	1
§ 3	Durchführung des Ruderbetriebes	3
§ 4	Die Sportwartin / der Sportwart	3
§ 5	Die Zeugwartin / der Zeugwart	4
§ 6	Ausfahrten	5
§ 7	Pflege des Bootsmaterials	7
§ 8	Beschädigungen und Haftung	7
§ 9	Rennrudern, Regatten und Preise	8
§ 10	Maßnahmen zur Einhaltung der RO	9
§ 11	Verleih von Vereinsbooten an andere Vereine	9
§ 12	Gesetzliche Vorschriften	10

§ 1 Gültigkeit und Zweck

- 1.1. Die vorliegende Ruderordnung (RO) wurde vom Vorstand des WRC Pirat beschlossen. Sie ist vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an in Kraft.
- 1.2. Die Ruderordnung hat den Zweck, einen reibungslosen Ablauf des Ruderbetriebs zu ermöglichen, die Rudererinnen und Ruderer vor Gefahren zu bewahren, die Pflege und Wartung des Rudergerätes zu regeln, sowie die Zuständigkeiten der in der Ruderordnung festgelegten Funktionäre zu definieren.
- 1.3. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Dabei müssen sich jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer so verhalten, dass keine anderen Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 1.4. Zur Einhaltung der Ruderordnung sind alle Mitglieder und Gäste verpflichtet.
- 1.5. Diese Ruderordnung hat Gültigkeit auf der Alten Donau, Neuen Donau, sowie auf nationalen und internationalen Gewässern. Sie gilt aber nicht für die in der Ruderordnung Bootshaus Langenzersdorf erfassten Ruderaktivitäten.

§ 2 Bootsbenützung und Bootseinstellung

- 2.1. Sämtliche Ruderboote an der Alten Donau sind in „Einstern“ (1*), „Zweistern“ (2**), und „Dreistern“ (3***) - Boote eingeteilt. Die Einteilung der Boote ist aus einem Bootsbenützungsplan ersichtlich, der in der Bootshalle ausgehängt ist. Sie gilt für Anfängerinnen und Anfänger jedes Alters, Schülerinnen und Schüler, Uniruderinnen und Uniruderer, sowie Masters, nicht jedoch für das Leistungszentrum.

Im Einer sowie in Schiffsführerfunktion (siehe § 6.3) darf jede Ruderin und jeder Ruderer nur Boote ihrer bzw. seiner oder einer niedrigeren Klasse benutzen. In einem Mannschaftsboot mit einer qualifizierten Schiffsführerin bzw. einem qualifizierten Schiffsführer dürfen auch Ruderinnen und Ruderer mitrudern, die die Anforderungen der benützten Bootsklasse noch nicht erfüllen.

Es gelten folgende Anforderungen:

1*-Boote

- Absolvierung eines Anfängerinnen- bzw. Anfängerkurses
- Erfolgreich bestandene Fahrkundigkeitsüberprüfung
- An- und Ablegen ohne Hilfe
- Kenntnis der wichtigsten Bootskommandos
- Sicheres Wenden, Streichen, Stoppen
- Kenntnis der Fahrordnung zumindest an der Alten Donau
- Kenntnis über die wichtigsten Bootsteile und die Bootspflege
- Kenntnis über den Ablauf bei Schäden und die Ordnung im Bootshaus
- Kenntnis über die Aufgabenverteilung innerhalb der Mannschaft

2**-Boote

- Rudererfahrung als 1* von
 - mindestens 200 km Ruderleistung im 1*-Einer UND
 - mindestens 200 km Ruderleistung in Mannschaftsbooten
- Ernennung durch Kursleitung des gemeinsamen Ruderns

3***-Boote

- Regelmäßige Teilnahme an Regatten über die Normaldistanz ODER langjährige Regattaerfahrung
- Ernennung durch Sportwart oder seine Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter

- 2.2 Rennboote im Leistungszentrum stehen grundsätzlich nur den Trainingsgruppen für das Wettkampftraining und Regatten zur Verfügung. Ausnahmen können durch den Sportwart genehmigt werden.
- 2.3 Schülerinnen und Schüler sowie Mitglieder, die noch keine Fahrkundigkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben, dürfen Boote nur unter Aufsicht oder gemeinsam mit mindestens einer Schiffsführerin oder einem Schiffsführer des WRC Pirat benützen.
- 2.4 Unterstützende und Fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt, Ruderboote zu benützen.
- 2.5 Gäste von anderen Rudervereinen dürfen Boote nur unter Aufsicht oder gemeinsam mit einer Schiffsführerin oder einem Schiffsführer des WRC Pirat benützen.

Wenn in Mannschaftsbooten der Anteil von Gastruderinnen bzw. Gastruderern 50 % überschreitet (die Steuerperson bei handgesteuerten Booten wird nicht mitgezählt), so gilt die Ausfahrt als Bootsverleih an einen der anderen beteiligten Vereine. Die Mannschaft hat vor Fahrtantritt festzulegen, welcher Verein das ist. Die Regelungen des § 11 hinsichtlich organisatorischer Abwicklung, Verantwortung, Gebühr und Vorgehensweise bei Schadensfällen kommen zur Anwendung.

- 2.6 Privatboote dürfen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze nur von ausübenden Mitgliedern im Bootshaus untergestellt werden. Dafür ist die widerrufbare Bewilligung des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt, allenfalls für die Unterstellung der Boote Miete einzuheben.
- 2.7 Benützungsbeschränkungen wegen Gefährdung der Boote, Beschränkungen der Benützungsdauer an Tagen erhöhten Ruderbetriebes sowie Fahrverbote über Boote wegen Schäden können von der Zeugwartin bzw. dem Zeugwart verfügt werden und sind beim Logbuch zu kennzeichnen.
- 2.8 Bootseinstellungen dürfen ausnahmslos nur von der Zeugwartin bzw. dem Zeugwart bzw. in Absprache mit diesen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einstellungen, die ohne Werkzeug, vorgenommen werden können, d.h. an Stemmbrett, Rollschienen, und Clips an den Dollen.

§ 3 Durchführung des Ruderbetriebes

- 3.1 Bei der Durchführung des Ruderbetriebes sind die Haus- und die Ruderordnung, aktuelle Anordnungen des Vorstandes oder des Wiener Ruderverbands sowie übergeordnete gesetzliche Bestimmungen einzuhalten. Dafür haben Sportwartin bzw. Sportwart, Trainerinnen und Trainer, Instructorinnen und Instruktoeren, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Ausbilderinnen und Ausbilder, sowie Schiffsführerinnen und Schiffsführer Sorge zu tragen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Ausbildung der Anfänger erfolgt durch Ausbilderinnen und Ausbilder. Das sind lizenzierte Trainerinnen und Trainer, Instructorinnen und Instruktoeren, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, sowie geeignete Personen, die vom Vorstand oder von Sportwartin bzw. Sportwart benannt wurden.

Bei allen Ruderfahrten und der Sportausübung sind die Belange des Umwelt- bzw. Naturschutzes zu beachten und notwendige Regelungen oder Fahrverbote einzuhalten.

- 3.2 Maßnahmen zur Vermeidung des Kapazitätsproblems bei Frühtraining

- Zeitliche Staffelung: Masters gehen vor 7 Uhr auf das Wasser, die Studenten erst ab 7 Uhr.
- Die Studenten teilen ihre Trainingsgruppen auf drei Tage in der Woche auf.
- C-Boote benützen bei Andrang anderer Boote am Floß den Drachenbootsteg.
- Nutzung des Reservierungssystems für die Boote im rowLog:
 - Man kann für den Zeitraum von einer Woche eine einzige Reservierung tätigen. Als Beginnzeit der Reservierung trägt man jenen Zeitpunkt ein, zu dem man ablegen will. Die Dauer der Reservierung richtet sich nach der geplanten Trainingsdauer. Sobald diese Reservierung abgelaufen ist, kann man eine neue Reservierung eintragen.
 - Wird eine Reservierung doch nicht benötigt, muss man sie 24 Stunden vorher löschen und in jedem Fall eine WhatsApp Nachricht schreiben, dass das Boot doch verfügbar ist.

§ 4 Die Sportwartin / der Sportwart

Die Sportwartin bzw. der Sportwart wird von der Generalversammlung gewählt und:

- 4.1 schlägt Investitionen für Neuanschaffungen von Booten und Bootsmaterial vor;
- 4.2 organisiert und überwacht den gesamten Ruderbetrieb;
- 4.4 erstattet die Meldungen zu Regatten und organisiert den Regattabetrieb;
- 4.5 sorgt für die Ausbildung neuer Mitglieder;
- 4.6 sichert die Trainingsmöglichkeiten für den Winter;
- 4.6 stellt das Verbindungsglied zwischen Trainern und Vorstand dar;

- 4.7 ist berechtigt, in Absprache mit der Zeugwartin bzw. dem Zeugwart über die Ruderordnung hinausgehende Benützungserlaubnisse für Boote zu erteilen, welche vor Antritt der Fahrt ins Logbuch einzutragen sind;
- 4.3 kann vom Vorstand eingesetzte und ihm zugeordnete Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter (Leistungssport, Mastersrudern, Unirudern), sowie die Trainerinnen und Trainer mit Aufgaben zur Organisation des Ruderbetriebs und der Bootsbenützung betrauen;
- Mangels anderer Weisung durch den Vorstand sind die Sportwartin bzw. der Sportwart und die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter berechtigt, einander im Bedarfsfall zu vertreten.
- 4.4 hat jährlich zu Saisonschluss zu erstellen und dem Vorstand zur Verfügung zu stellen:
- eine Liste der Beteiligten an Rennen und Regatten,
 - eine Liste der fahrkundigen Mitglieder (diese Liste auch laufend),
 - die Leistungsstatistik (km — Liste)
 - den Sportbericht an die Mitgliederversammlung.

§ 5 Die Zeugwartin / der Zeugwart

- 5.1 Die Zeugwartin bzw. der Zeugwart werden von der GV gewählt.
- 5.2 Die Zeugwartin bzw. der Zeugwart ist in Übereinstimmung mit der Sportwartin bzw. dem Sportwart für die Neuanschaffung (Vorschlagsrecht), Instandhaltung, Pflege, Reparatur und Vorratshaltung des für den Ruderbetrieb notwendigen Geräts verantwortlich.
- 5.3 Zum notwendigen Gerät zählen:
- | | |
|-------------------------|---|
| a) Boote und Bootsteile | q) Wartungsmaterial |
| b) Bootsauflagen | h) Reserveteile und Verschleißmaterial |
| c) Böcke | i) Transportmittel (Bus und Bootsanhänger |
| d) Ruder | j) Bootsstege |
| e) Ruderaufhängungen | k) Rad- und Ruderergometer |
| f) Werkzeug | l) Geräte der Kraftsporthalle |
- 5.4 Sie führen ein Verzeichnis des von ihnen verwalteten Materials und halten dasselbe auf dem Laufenden.
- 5.5 Die Zeugwartin bzw. der Zeugwart veranlasst, bewilligt und überwacht die Pflege, Wartung und Reparatur der Boote und des Gerätes.
- 5.6 Sie bzw. er kann zur Schonung des Bootsmaterials — auch bei Auftreten eines geringen Schadens — Fahrverbote bis zur Behebung verfügen.

- 5.7 Den Anordnungen der Zeugwartin bzw. des Zeugwartes hinsichtlich der Pflege, Reinhaltung und Wartung der Boote ist von allen Mitgliedern Folge zu leisten. Nichtbefolgung wird als Verstoß gegen die RO gewertet.
- 5.8 Die Zeugwartin bzw. der Zeugwart beantragt beim Vorstand die auf die Mitglieder entfallenden Anteile bei der Aufteilung der Kosten für die Behebung schuldhaft oder fahrlässig verursachter Schäden.
- 5.9 Die Zeugwartin bzw. der Zeugwart bringen eine Bootstafel in der Bootshalle an, die folgende Informationen enthält:
- Namen der Boote
 - Kurzbezeichnung der Bootsgattung
 - */**/** Einteilung
 - Befristete oder dauernde Benützungsbefristungen
- 5.10 Die Zeugwartin bzw. der Zeugwart sorgen für die Kennzeichnung der Boote mit Namen und für die Kennzeichnung der dazugehörigen Rollsitze, Stembretter und Ruder, sowie aller losen Teile.
- 5.11 Die Zeugwartin bzw. der Zeugwart und ihre bzw. seine Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sind berechtigt, einzelne Aufgaben unter ihrer Verantwortung an andere Mitglieder zu übertragen

§ 6 Ausfahrten

- 6.1 Nichtschwimmer dürfen nicht am Rudern teilnehmen.
- 6.2 Für Jungruderinnen und Jungruderer unter 18 Jahren übernehmen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für das Schwimmkönnen und die körperliche Eignung, den Rudersport auszuüben, sowie für deren Handlungen, insbesondere dafür, dass alle Anordnungen von Schiffsführerin bzw. Schiffsführer, Trainerinnen und Trainern, sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern befolgt werden.

Vor Antritt der Fahrt

- 6.3 Vor Antritt einer Ruderfahrt muss diese in das elektronische Fahrtenbuch (rowLog) eingetragen werden (Datum, Bootsname, Mannschaft (Gäste mit Angabe der Vereinszugehörigkeit in Klammern), Abfahrzeit).
- 6.4 Der Name der Schiffsführerin bzw. des Schiffsführers ist zu bestimmen. Schiffsführerin bzw. Schiffsführer ist in der Regel die Person, die am Handsteuer oder bei Booten mit Fußsteuer am Bug sitzt und verbale Kursanweisungen gibt. Bei fußgesteuerten Booten ist die Schiffsführerin bzw. der Schiffsführer auf Platz 1 (Bug) einzutragen.
- 6.5 Die Schiffsführerin bzw. der Schiffsführer trägt auf dem Wasser die Verantwortung für die Mannschaft und das Boot und die ordnungsgemäße Rückgabe des Rudergerätes. Sie bzw. er hat die Aufsichts- und Fürsorgepflicht und die Entscheidungskompetenz im Boot.

- 6.6 Die Schiffsführerin bzw. der Schiffsführer überprüft in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials, dessen Eignung für den Einsatzfall, die Witterungslage und die Eignung der Rudermannschaft. Dazu gehört auch deren zweckmäßige Kleidung je nach Witterung.

Vorgefundene Mängel am Bootsmaterial sind mittels Schadensmeldung der Zeugwartin bzw. dem Zeugwart mitzuteilen (zusätzlich im Fahrtenbuch eintragen), wenn dies nicht schon erfolgt ist.

Bei starken Mängeln oder Sicherheitsmängeln ist eine Benutzung untersagt, die Zeugwartin bzw. der Zeugwart ist zu verständigen. Boote ohne Bugball, bei fest eingebauten Stemmbrettschuhen nicht korrekt montierten Fersenbändern, sowie bei nicht funktionsfähigem Einhandsystem dürfen nicht benutzt werden.

- 6.7 Ein Boot darf nur zum Ablegesteg gebracht werden, wenn die Mannschaft komplett ist. Das Ablegen muss zügig erfolgen.
- 6.8 Bei heranziehendem Sturm oder Gewitter darf keine Fahrt begonnen werden. Auch Hochwasser (Neue Donau 5,2 m Pegel Korneuburg), erhöhter Wellengang oder Eisgang verbieten den Fahrtantritt.
- 6.9 Ruderfahrten sind zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erlaubt. Bei schlechter Sicht (Nebel u.a.) sind sie auch während dieser Zeit untersagt oder vorzeitig zu beenden bzw. zu unterbrechen. Fahrten nach Sonnenuntergang dürfen nur mit vorschriftsmäßiger Beleuchtung erfolgen und sie müssen vom Vorstand genehmigt sein.
- 6.10 Anfänger, Schüler und Junioren bis zur Volljährigkeit dürfen in der kalten Jahreszeit (November - März) Einer nur nach Entscheidung der Trainerinnen bzw. Trainer, Instruktoreninnen bzw. Instruktoren, und Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern unter deren Begleitung mit einem Motorboot benützen. Bei starkem oder böigem Wind sind Einer von zwei Personen zum oder vom Steg oder bei Verladearbeiten (Bootswagen) zu tragen.
- 6.11 Beim Bootstransport zum und vom Steg ist allfälliger der Fußgänger-, Fahrrad- und Skaterverkehr zu beachten.
- 6.12 Zur Schonung des Rudergerätes ist es grundsätzlich nicht gestattet, an anderen Stellen als an Bootsstegen Boote zu betreten oder zu verlassen (Ausnahmen: Gewitter, Gefahren, Kenterung, vollgeschlagenes Boot, Hilfeleistung u.a.). Die Schiffsführerin bzw. der Schiffsführer ist nach dem Verlassen des Bootes für eine sichere Befestigung, Lagerung und Bewachung des Bootes verantwortlich.

Nach Beendigung der Fahrt

- 6.13 Die Fahrt muss im elektronische Fahrtenbuch (rowLog) ausgetragen werden (Uhrzeit, Fahrtziel, Kilometerangabe).

Entstandene Schäden sind einzutragen und dem Verantwortlichen für den Ruderbetrieb und/oder der Zeugwartin bzw. dem Zeugwart mitzuteilen.

Bei Schäden (Leck, Ausleger verbogen, Dolle gebrochen/verloren, Rollsitzeverlust, Skulls oder Riemen zerbrochen, Blatteile abgebrochen u. ä.) ist ein Schadprotokoll anzufertigen und dem Vorstand zu übergeben.

Nach der Fahrt ist das Rudergerät zu reinigen und ordnungsgemäß zu lagern.

Die Mannschaft, die als letzte vom Wasser kommt, sorgt dafür, dass kein Rudergerät auf dem Steg liegen bleibt, schließt die Tore, und räumt den Platz vor den Bootshallen auf.

- 6.14 Bei Unfällen ist jede Ruderin und jeder Ruderer verpflichtet, dem Verletzten zu helfen, soweit es ihnen möglich ist. Ist nur Sachschaden eingetreten, so genügt die Bekanntgabe und Einholung der Personaldaten, Adressen und eventuell Nummern der Haftpflichtversicherungsunterlagen der beteiligten Personen.
- 6.15 Die im Anhang aufgelisteten gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 7 Pflege des Bootsmaterials

- 7.1 Es ist die Pflicht jedes Ruderers, das ihm anvertraute Gerät schonend zu gebrauchen.
- 7.2 Vor der Fahrt festgestellte und bei der Fahrt aufgetretene Mängel oder Schäden sind in das elektronische Logbuch einzutragen.
- 7.3 Nach Gebrauch sind Boote und Ruder gereinigt an ihren Platz zurückzustellen.
- 7.4 Die Verwendung anderer Ruder, Rollsitze, Stembretter oder sonstiger Teile als der für das jeweilige Boot bestimmten und gekennzeichneten, ist unzulässig.
- 7.5 Die Entnahme von Bootsbestandteilen aus einem fahrbereiten Boot zur Behebung eines Schadens oder Mangels an einem anderen Boot gilt als schwerer Verstoß gegen RO § 7.4, wenn sie nicht:
 - ins Logbuch eingetragen, und
 - spätestens am darauffolgenden Wochentag unter Ersatz der fehlenden Teile rückgängig gemacht wurde.

§ 8 Beschädigungen und Haftung

- 8.1 Schäden an Booten sind vom Verursacher zu ersetzen, sofern dieser die Schäden fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Für Schäden an Mannschaftsbooten haftet die gesamte Mannschaft zur ungeteilten Hand, sofern auch nur ein Mitglied den Schaden fahrlässig verschuldet hat. Die Aufteilung der Kosten bleibt der Mannschaft überlassen. Bei Nichteinigung im Innenverhältnis haftet bei Mannschaftsbooten jedes Mannschaftsmitglied anteilig. Eine allfällige Versicherungsleistung ist auf den Schadenersatz anzurechnen.

Die Kosten für den Transport eines beschädigten Bootes zum Bootsbauer sind dem Verein von der Mannschaft zuzüglich zur Schadenssumme bzw. dem Selbstbehalt zu erstatten.

- 8.2 Beschädigungen an Rudern sind vom Benutzer zur Gänze zu ersetzen.
- 8.3 Beschädigungen, die bei einer von einem Pirat-Vereinstrainer angeordneten Trainingsfahrt, Ausbildungsfahrt oder während eines Rennens entstehen, trägt mit Ausnahme des § 8.1 der Verein.
- 8.4 Bei vorsätzlichen Beschädigungen kann der Vorstand über den Schadenersatz hinausgehend Disziplinarstrafen verhängen. Mehrmaliges Fehlverhalten kann den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.
- 8.5 Bootsschäden, die nicht im rowLog unter „Schadensmeldungen“ eingetragen sind (z.B. Schäden, die während eines Bootstransportes entstanden sind), sind unverzüglich der Zeugwartin bzw. dem Zeugwart zu melden.

§ 9 Rennrudern, Regatten und Preise

- 9.1 Alle Ruderinnen und Ruderer, die an Wettfahrten teilnehmen, haben die RWB des ÖRV (bzw. RoR der FISA), sowie die speziellen Vorschriften der Veranstalter in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 9.2 Auf Beschluss des Vorstandes kann eine Trainingsverpflichtung der Rennruderinnen und Rennruderer vorgenommen werden. Sie soll vor allem dann erfolgen, wenn die Ruderinnen und Ruderer zur Vertretung Österreichs bei internationalen Wettkämpfen herangezogen werden.
- 9.3 Die Leitung des Trainings und die Besetzung der Mannschaften ist ausschließlich Sache der mit dieser Aufgabe betrauten Trainerin bzw. des betrauten Trainers.
- 9.4 Bei Verstößen gegen § 9.1 kann die Sportwartin bzw. der Sportwart über die Straf- und Disziplinarmaßnahmen der Veranstalter hinaus Startverbote über undisziplinierte Ruderinnen und Ruderer verhängen, sowie weitere Schritte beim Vorstand beantragen.
- 9.5 Müssen aus schuldhaftem Fehlverhalten einzelner Rudererinnen oder Ruderer Abmeldungen von Rennen erfolgen, so ist die Sportwartin bzw. der Sportwart berechtigt, die daraus resultierenden Kosten des Vereins (Meldegelder, Strafgelder, ...) festzustellen und beim Vorstand die Einhebung dieser Kosten oder eines Teiles davon bei diesem Mitglied zu beantragen.
- 9.6 Alle durch die Mitglieder im Rahmen des Vereins erworbenen Preise, Pokale, etc. — mit Ausnahme der persönlich bestimmten Ehrenpreise (Wettfahrtabzeichen) — gehören dem Verein.
- 9.7 Kurzfristige Renngemeinschaften können nach dem Ermessen der Sportwartin bzw. des Sportwartes gebildet werden. Dauernde Bindungen an Renngemeinschaften bedürfen der Bewilligung des Vorstandes und entsprechenden Vereinbarungen.

§ 10 Maßnahmen zur Einhaltung der RO

- 10.1 Jede Schiffsführerin und jeder Schiffsführer hat darauf zu achten, dass die Ruderordnung eingehalten wird.
- 10.2 Der Vorstand ist berechtigt, über ein Mitglied, das gegen die Statuten oder gegen die Ruderordnung verstößt, ein Fahrverbot von bis zu drei Monaten zu verhängen. Schwere Verstöße gegen die Ruderordnung können nach einmaliger schriftlicher Verwarnung den Antrag auf Ausschluss dieses Mitgliedes durch den Vorstand gemäß Statuten § 7 (4) zur Folge haben.
- 10.2 Wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung aus eigener Schuld mit der Zahlung seiner Beiträge länger als drei Monate in Rückstand ist, kann der Vorstand ein Fahrverbot bis zur Schuldbegleichung aussprechen.
- Von der Verhängung eines Fahrverbotes ist das betreffende Mitglied schriftlich zu verständigen.
- 10.4 Gegen Verwarnungen bzw. Fahrverbote gemäß § 10.2 und § 10.3 kann beim Vorstand berufen werden. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Sie muss innerhalb von 4 Wochen nach Verständigung erfolgen. Der Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter schriftlicher Berufung Bescheid zu geben.

§ 11 Verleih von Vereinsbooten an andere Vereine

Unter „Verleih“ soll hier Folgendes verstanden werden:

Ein anderer Verein bzw. eine Mannschaft eines anderen Vereines erwirbt für eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Anzahl von Ausfahrten das Recht, ein Ruderboot des WRC Pirat in eigener Verantwortung zu nutzen.

Eine Ausfahrt mit weniger als 50 % Pirat-Mitgliedern (die Steuerperson bei handgesteuerten Booten wird nicht mitgezählt) gilt bereits als Verleih.

Hierfür gelten folgende Regelungen hinsichtlich organisatorischer Abwicklung, Verantwortung, Gebühr und Vorgangsweise bei Schadensfällen.

Organisatorische Abwicklung, Berechtigung zur Verleihung eines Bootes

Möchte ein Vereinsmitglied den Verleih eines Pirat-Bootes vereinbaren, so ist hierfür grundsätzlich eine vorherige Planung und vereinsinterne Absprache erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn (z.B. bei einer Regatta) ein Verleih ad-hoc durchgeführt werden soll.

Das Mitglied holt vor einer Vereinbarung über einen Verleih eines Bootes die explizite Genehmigung von Sportwartin bzw. Sportwart sowie in jedem Fall der Zeugwartin bzw. dem Zeugwart (4-Augen Prinzip) ein. Deren Zustimmung wird (ggfs. inklusive etwaiger erteilter Auflagen) in einer Email an den Vorstand dokumentiert.

Verleihbedingungen, Haftung

Liegt die Zustimmung vor, werden der das Boot ausleihenden Mannschaft bzw. dem ausleihenden Verein die Bedingungen bekanntgegeben. Diese enthalten zumindest:

- Die Vereinbarung über die Verleihgebühr
Verleihgebühren werden vom Kassier festgesetzt. Ist für ein Boot kein vorgegebener Tarif vorhanden, muss der Kassier kontaktiert werden.
- Die Vereinbarung, dass die ausleihende Mannschaft bzw. der ausleihende Verein die volle Haftung für etwaige Bootsschäden übernimmt und das Boot (ggfs. inkl. Ruder) jedenfalls in demselben Zustand zurückzugeben hat, in dem es übernommen wurde. Der Pirat ist klag- und schadlos zu halten.

Zur Verminderung des Risikos kann die ausleihende Mannschaft bzw. der ausleihende Verein z.B. selbst eine Versicherung abschließen.

§ 12 Gesetzliche Vorschriften

Gesetzliche Vorschriften im Sinne der Punkte RO § 4 bzw. RO § 8 sind:

Schiffahrtsgesetz 1997

(Bundesgesetz vom 1. Juli 1997 über die Binnenschifffahrt, BGBl. 1997, 62. Stück)

[RIS - Schiffahrtsgesetz - Bundesrecht konsolidiert](#)

Seen- und Fluss – Verkehrsordnung

(Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend eine Seen- und Fluss-Verkehrsordnung (SFVO) StF: [BGBl. II Nr. 98/2013](#))

[RIS - Seen- und Fluss-Verkehrsordnung - Bundesrecht konsolidiert](#)

Wasserstraßen - Verkehrsordnung

(Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO) StF: [BGBl. II Nr. 31/2019](#) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt BGBl. II Nr. 2047/2023)

[RIS - Wasserstraßen-Verkehrsordnung - Bundesrecht konsolidiert](#)

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend Regelung und Sicherung der Schifffahrt auf der „Alten Donau“ – ADVO; StF: LGBl. Nr. 51/2025

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000732&FassungVom=2026-04-08>